

Synopse der Gewinnabführungsverträge

aktueller Gewinnabführungsvertrag

§ 1 Gewinnabführung

(1) Die Untergesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn im Sinne des § 2 dieses Vertrages unter Beachtung der nachfolgenden Absätze an die Obergesellschaft abzuführen.

(2) Die Untergesellschaft kann nur mit Zustimmung der Obergesellschaft Teile des Jahresüberschusses in andere Rücklagen einstellen. Die Obergesellschaft verpflichtet sich, die Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise, insbesondere unter Beachtung bankenaufsichtlicher Anforderungen, erforderlich ist.

Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Rücklagen sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn die Obergesellschaft dies verlangt und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise, insbesondere unter Beachtung bankenaufsichtlicher Anforderungen, gerechtfertigt ist.

(3) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von anderen Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

(4) Die Vorschriften der §§ 291 ff. AktG, insbesondere die §§ 300 Nr. 1 und 301 AktG, in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

geänderter Gewinnabführungsvertrag

§ 1 Gewinnabführung

(1) Die Untergesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn im Sinne des § 2 dieses Vertrags unter Beachtung der nachfolgenden Absätze an die Obergesellschaft abzuführen.

(2) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann die Untergesellschaft nach ihrem Ermessen und soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, den Betrag der Gewinnabführung verringern, indem sie einen Teil des Gewinns oder den gesamten Gewinn in andere Rücklagen (§ 272 Abs. 3 Handelsgesetzbuch) oder in den Sonderposten für allgemeine Bankrisiken (§ 340g Handelsgesetzbuch) einstellt, bevor eine Zahlung an die Obergesellschaft geleistet wird.

Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Rücklagen sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn die Obergesellschaft dies verlangt und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise, insbesondere unter Beachtung bankenaufsichtlicher Anforderungen, gerechtfertigt ist.

(3) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von anderen Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

(4) Die Vorschriften der §§ 291 ff. AktG, insbesondere die §§ 300 Nr. 1 und 301 AktG, in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Gewinnabführungsvertrag 2014

Legende:

Keine Änderungen

Änderungen des Vertrages

§ 2 Gewinnermittlung

(1) Gewinn und Verlust der Untergesellschaft sind nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Regelungen über Ausschüttungssperren, und unter Beachtung der für die Körperschaftsteuer jeweils geltenden Vorschriften zu ermitteln.

(2) Hierbei sind die Vorschriften der §§ 291 ff. AktG insbesondere die §§ 300 Nr. 1, 301 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 3 Verlustübernahme

(1) Die Obergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Untergesellschaft entsprechend den Regelungen des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung auszugleichen.

(2) Die Vorschriften der §§ 291 ff. AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 4 Informationsrecht

Die Obergesellschaft ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Untergesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung der Untergesellschaft ist verpflichtet, der Obergesellschaft jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über Angelegenheiten der Untergesellschaft zu erteilen.

Gewinnabführungsvertrag 2022

§ 2 Gewinnermittlung

(1) Gewinn und Verlust der Untergesellschaft sind nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Regelungen über Ausschüttungssperren, und unter Beachtung der für die Körperschaftsteuer jeweils geltenden Vorschriften zu ermitteln.

(2) Hierbei sind die Vorschriften der §§ 291 ff. AktG insbesondere die §§ 300 Nr. 1, 301 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 3 Verlustübernahme

(1) Die Obergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Untergesellschaft entsprechend den Regelungen des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung auszugleichen.

(2) Die Vorschriften der §§ 291 ff. AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 4 Informationsrecht

Die Obergesellschaft ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Untergesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung der Untergesellschaft ist verpflichtet, der Obergesellschaft jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über Angelegenheiten der Untergesellschaft zu erteilen.

Gewinnabführungsvertrag 2014

Legende:

Keine Änderungen

Änderungen des Vertrages

§ 5 Dauer und Beendigung des Vertrages

(1) Dieser Vertrag wird mit Wirkung zum 01.01.2014 auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Vertrag ist nicht vor Ablauf von 10 Jahren kündbar. Er kann danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Untergesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an.

(3) Eine Änderung dieses Vertrages ist möglich, wenn bankenaufsichtsrechtliche Anforderungen dies erfordern.

(4) Endet dieser Vertrag, so hat die Obergesellschaft den Gläubigern der Untergesellschaft gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

Gewinnabführungsvertrag 2022

§ 5 Dauer und Beendigung des Vertrags

(1) Dieser Vertrag wird mit Wirkung zum 1. 01.2014 auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Vertrag ist nicht vor Ablauf von 10 Jahren kündbar. Er kann danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren nur zum Ende eines Geschäftsjahres – mit Wirkung der Kündigung ab dem Beginn des folgenden Geschäftsjahres – beendet werden, wodurch sich nichts an der Verpflichtung der Obergesellschaft ändert, der Untergesellschaft vertragsgemäß einen vollen Ausgleich für alle während der laufenden Geschäftsjahre entstandenen Verluste zu gewähren; die vertragsgemäße Verpflichtung der Untergesellschaft zur Abführung der während der laufenden Geschäftsjahre entstandenen Gewinne bleibt ebenfalls unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an. § 10 Abs. 5 KWG findet Anwendung.

(3) Eine Änderung dieses Vertrags ist möglich, wenn bankenaufsichtsrechtliche Anforderungen dies erfordern.

(4) Endet dieser Vertrag, so hat die Obergesellschaft den Gläubigern der Untergesellschaft gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten.